

**Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule
Biberach für den gemeinsamen konsekutiven
Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“
vom 23.04.2018**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungs-gesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) geändert durch Artikel 2 des Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 und der Senat der Hochschule Biberach am 04.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ vergibt die Hochschule Biberach die an der Hochschule und der Universität zur Verfügung stehenden Studienplätze, deren Anzahl in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen bzw. in einer Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgelegt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. November bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (4) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Hochschule Biberach, das ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular, die in Abs. 3 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum beantragten Studiengang setzt einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Studiums mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsergebnissen im Studiengang Industrielle Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden nachgewiesen
 - a) durch den Bachelorabschluss
 - b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS für einen geplanten Bachelorabschluss mit insgesamt 180 ECTS bzw. 180 ECTS für einen geplanten Bachelorabschluss mit insgesamt 210 ECTS oder besser oder, wenn der Studienumfang der Prüfungsleistungen nicht in ECTS nachgewiesen wurde, mit einem vom

¹ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind z. B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin und Pharmazeutische Biotechnologie

Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten StudENUMfang.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um den Faktor 3, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation gem. § 3 Abs. 2 über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.
- (2) Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste nach folgenden Kriterien: Liegt ein Bachelorabschluss vor, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend, ansonsten die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums. Die beste Note des Bachelorabschlusses bzw. die beste Durchschnittsnote steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt in der Regel das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Das Auswahlgespräch wird von einem Zulassungsausschuss durchgeführt. Es kann in deutscher und/oder englischer Sprache erfolgen. Es soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das Masterstudium geben. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der industriellen Biotechnologie sowie Motivation zum Studium erörtert. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juli/Anfang August bzw. Ende Januar/Anfang Februar an der Universität Ulm oder an der Hochschule Biberach durchgeführt.
- (3) Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden ca. 2 Wochen vorher durch die Hochschule Biberach bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen ein gemeinsames Gespräch mit

jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

- (5) Über die wesentlichen Fragen des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Es müssen im Protokoll Tag, Ort und Zeitpunkt des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber, die angesprochenen Themenbereiche und die Beurteilung ersichtlich sein. Das Protokoll ist von mindestens zwei Ausschuss-Mitgliedern zu unterzeichnen. Im Protokoll ist die Nichteignung der Bewerber für den Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie zu belegen, sowie Defizite, die zum Ausschluss aus dem Verfahren führen, ausdrücklich zu benennen
- (6) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium auf einer Notenskala von 1 bis 5. Die Note 5 wird vergeben, wenn das Gespräch nicht erfolgreich war.
- (7) Wird ein Auswahlgespräch von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses mit weniger als der Note 4 bewertet, war das Auswahlgespräch nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.
- (8) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn spätestens nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Hochschule Biberach schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (9) Auf der Grundlage der nach Absatz (5) festgelegten Auswahlnote erstellt der Zulassungsausschuss eine gemeinsame Rangliste. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheiden das Präsidium der Universität und das Rektorat der Hochschule Biberach auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 5 Abs. 5 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) ein Bewerber gemäß §5 Abs. 7 ohne triftige Gründe nicht zum Auswahlgespräch erschienen ist oder,

- d) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen wurden, erhalten von der Hochschule Biberach einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Es gilt die Satzung der Hochschule Biberach über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zulassungsausschuss

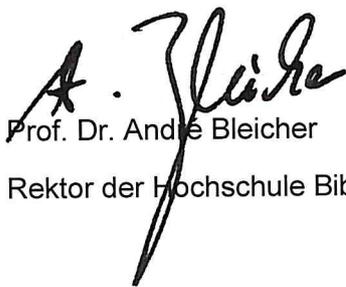
- (1) Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens eine Person der Hochschule Biberach und der Universität Ulm an.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlgespräche fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.

§ 8 Inkrafttreten

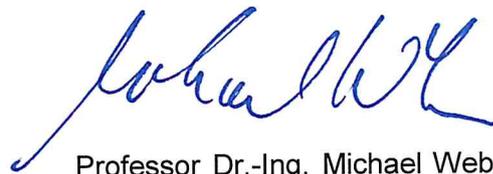
- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm und der Hochschule Biberach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule Biberach für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ vom 15.08.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 16.09.2016, Seite 182 - 186, außer Kraft.

Biberach, den 23. April 2018

Ulm, den 19.12.2018



Prof. Dr. André Bleicher
Rektor der Hochschule Biberach



Professor Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm